

# Merkblatt zu f-Anlagen

<p><b>Was sind f-Anlagen?</b> §2 TrinkwV Nr.2 f)</p>	<p>Die f-Anlagen sind Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung. Es sind Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird, und die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitweise betrieben werden einschließlich einer dazugehörenden Wassergewinnungsanlage und einer dazugehörenden Trinkwasser-Installation oder</li> <li>• zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, mobile Wasserversorgungsanlage oder eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen sind</li> </ul> <p>Beispiele für f-Anlagen sind Marktstände, Stände auf Volksfesten, Sanitär-Container, Unterkünfte für Saisonarbeiter, saisonal betriebene Anlagen auf Campingplätzen, in der Landwirtschaft oder in Kleingartenvereinen, Anlagen zur Befüllung von Wasserspeichern in Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.</p>							
<p><b>Was müssen Sie dem Gesundheitsamt mitteilen?</b> §11 (3) TrinkwV</p>	<p>Dem Gesundheitsamt ist schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Errichtung oder Inbetriebnahme /Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage</li> <li>• die voraussichtliche Dauer des Betriebes</li> </ul>							
<p><b>Welche sonstigen Pflichten haben Sie?</b> §5, §13, §25, §26, §28, §29, §31 TrinkwV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie müssen Untersuchungen des Trinkwassers durchführen oder durchführen lassen, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung entspricht.</li> <li>• Sie müssen das Ergebnis der Trinkwasseruntersuchung an das Gesundheitsamt übermitteln (innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Untersuchung).</li> <li>• Sie müssen die Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen nach den a.a.R.d.T. überwachen.</li> <li>• Sie haben ggf. Informationspflichten gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern, z.B. bei über die Qualität des Trinkwassers (Prüfergebnis) und über verwendete Aufbereitungsstoffe.</li> <li>• Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat die verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentrationen im Trinkwasser mindestens wöchentlich aufzuzeichnen. Die Daten müssen schriftlich oder auf Datenträgern aufgezeichnet werden.</li> </ul>							
<p><b>Welche Untersuchungspflichten haben Sie?</b> §5, §6 TrinkwV Anlagen 1,2,3 TrinkwV</p> <p><b>Welche Untersuchungspflichten haben Sie?</b> § 7, §31 TrinkwV</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>Untersuchungszeitpunkt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• E.Coli</li> <li>• Coliforme Bakterien</li> <li>• Koloniezahl 22°C</li> <li>• Koloniezahl 36°C</li> <li>• (Pseudomonas aeruginosa)</li> </ul> </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme und nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt.</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kupfer</li> <li>• Nickel</li> </ul> </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Erst-Inbetriebnahme.</li> <li>• Nach Rohr-/Armaturenwechsel.</li> <li>• Anlassbezogen / bei Auffälligkeiten.</li> </ul> </td> </tr> </tbody> </table>	Parameter	Untersuchungszeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• E.Coli</li> <li>• Coliforme Bakterien</li> <li>• Koloniezahl 22°C</li> <li>• Koloniezahl 36°C</li> <li>• (Pseudomonas aeruginosa)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme und nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kupfer</li> <li>• Nickel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Erst-Inbetriebnahme.</li> <li>• Nach Rohr-/Armaturenwechsel.</li> <li>• Anlassbezogen / bei Auffälligkeiten.</li> </ul>	
Parameter	Untersuchungszeitpunkt							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• E.Coli</li> <li>• Coliforme Bakterien</li> <li>• Koloniezahl 22°C</li> <li>• Koloniezahl 36°C</li> <li>• (Pseudomonas aeruginosa)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme und nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt.</li> </ul>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kupfer</li> <li>• Nickel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Erst-Inbetriebnahme.</li> <li>• Nach Rohr-/Armaturenwechsel.</li> <li>• Anlassbezogen / bei Auffälligkeiten.</li> </ul>							

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Legionellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Großanlagen gem. TrinkwV.</li> <li>• Bei Duschen oder andere Einrichtungen in denen es zur Verneblung kommt.</li> <li>• Anlassbezogen / bei Auffälligkeiten.</li> </ul>
<b>Wo werden die Trinkwasserproben genommen und von wem?</b> §10, §39, §41 TrinkwV	<p>Es sollen repräsentative Probennahme Stellen ausgesucht werden. Bei kurzzeitig aufgestellten f-Anlagen (z.B. Marktstände) ist das die Verteilungsanlage zwischen öffentlichem Trinkwassernetz und die Stelle der Einhaltung der Anforderung nach §10. Bei langfristig aufgestellten f-Anlagen (z.B. Saison-Unterkünfte) ist es die Entnahmestelle (Zapfhahn am Spül-/Waschbecken).</p> <p>Die nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.</p> <p>Eine Liste der zugelassenen Labore finden Sie unter <a href="http://www.lanuv.nrw.de">www.lanuv.nrw.de</a>.</p>	
<b>Wann werden f-Anlagen durch das Gesundheitsamt besichtigt?</b> §54, §55 TrinkwV	<p>Die f-Anlagen können vom Gesundheitsamt anlassbezogen, vor (Wieder) Inbetriebnahme oder einmal jährlich, wenn die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird.</p>	
<b>Was ist immer zu beachten?</b> §13 - §15 TrinkwV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es müssen Sicherungseinrichtungen gem. EN 1717 und DIN 1988 für jede Abnahmestelle installiert sein.</li> <li>• Querverbindungen zwischen mehreren Anlagen sind nicht erlaubt. Die Anschlüsse müssen über Verteiler erfolgen.</li> <li>• Nur Einsatz nachweislich geprüfter Materialien (Trinkwasser-schläuche) gem. Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser.</li> <li>• Schlauchlänge unter 40m und eindeutige Kennzeichnung aller Leitungen (Trinkwasser, Abwasser).</li> <li>• Anlagenteile vor Sonneneinstrahlung und Verschmutzung schützen.</li> <li>• Tägliche Kontrolle der Leitungen und Installation.</li> <li>• Spülen vor Inbetriebnahme und nach Stillstand (z.B. über Nacht).</li> <li>• Bei Stillstand länger als 1 Woche ist zu desinfizieren/spülen gem. DVGW W 551-3.</li> <li>• Sie sollten ein Trinkwasserbuch (Betriebsbuch) nach DIN 2001-2 führen.</li> </ul>	
<b>Abkürzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• IfSG - Infektionsschutzgesetz</li> <li>• TrinkwV - Trinkwasserverordnung</li> <li>• a.a.R.d.T. – allgemein anerkannte Regeln der Technik</li> </ul>	
<b>Literatur / Quellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)</li> <li>• Trinkwasserverordnung (TrinkwV)</li> <li>• DIN EN 1717, DIN 1988</li> <li>• DIN 2001-2</li> <li>• DVGW W 551-3</li> </ul>	

Ansprechpartner unter:

<https://www.stadt-muenster.de/gesundheits/hygiene-und-umweltmedizin/wasserhygiene/trinkwasserhygiene>